



Musterbögen
zum Download



Ernst Bühler, Rita Kren, Konrad Stolz

Betreuungsrecht und Patientenverfügungen

Praktische Informationen für Ärzte und Interessierte

5., aktualisierte Auflage

Betreuungsrecht und Patientenverfügungen

Ernst Bühler, Rita Kren, Konrad Stolz

Betreuungsrecht und Patientenverfügungen

Praktische Informationen für Ärzte und Interessierte

5., aktualisierte Auflage

Autoren

Dr. med. Ernst Bühler MHM
Kreiskliniken Esslingen
Charlottenstraße 10
73230 Kirchheim

Rita Kren
Hertfelder Straße 72
73733 Esslingen

Prof. jur. Konrad Stolz
Stoßäckerstraße 54
70563 Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Alle Rechte vorbehalten

5., aktualisierte Auflage: Springer Medizin © Springer Medizin Verlag GmbH 2015
Urban & Vogel ist ein Unternehmen der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media

Layout: Ute Schneider, www.u-s-design.com, München
Satz: Hilger VerlagsService, Heidelberg
Druck: fgb·freiburger graphische betriebe gmbh, www.fgb.de

ISBN 978-3-89935-294-8

Inhalt

Vorwort	9
1 Ärztlicher Heilauftrag und Selbstbestimmungsrecht des Patienten	11
2 Einwilligungsfähigkeit des Patienten	13
2.1 Definition für Einwilligungsfähigkeit	13
2.2 Kriterien für Einwilligungsunfähigkeit	13
2.3 Praktische Vorgehensweise bei der Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit	14
2.4 Bei Einwilligungsunfähigkeit des Patienten: Einwilligung eines Stellvertreters	16
2.5 Anregung der Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch den Arzt	17
3 Vollmacht statt gesetzlicher Betreuung	20
3.1 „Vorsorgevollmacht“	20
3.2 Umfang der Vollmacht	20
3.3 Voraussetzung und Form der Vollmacht	21
3.4 Gesundheitsvollmacht	21
3.5 Vollmacht ist Vertrauenssache	22
3.6 Betreuungsverfügung	22
3.7 Vorsorgevollmacht bzw. gesetzliche Betreuung bei Klinikaufnahme	22
4 Zusammenarbeit des Arztes mit dem Stellvertreter	24
4.1 Aufgaben und Pflichten des Stellvertreters	24
4.2 Aufgabenverteilung zwischen Arzt und Stellvertreter	24
4.3 Schutzfunktion des Stellvertreters	25
5 Ärztliche Therapieentscheidung im Eilfall	26

6	„Gefährliche“ ärztliche Maßnahmen	27
6.1	§ 1904 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	27
6.2	Was ist „gefährlich“ ?	27
6.3	Gerichtliches Verfahren	29
6.4	Wer stellt den Antrag?	29
7	Freiheitsentziehende Unterbringung	31
7.1	Öffentlich-rechtliche Unterbringung	31
7.2	Zivilrechtliche Unterbringung	31
8	Freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen	33
8.1	Freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen	33
8.2	Alternativen zu Freiheitsentziehungen	33
8.3	Definition freiheitsentziehender Maßnahmen	34
8.4	Anordnung durch den Arzt	35
8.5	Freiheitsentziehungen im Notfall	35
8.6	Keine Freiheitsentziehung bei Einwilligung oder Unfähigkeit zur Fortbewegung	36
8.7	Verantwortung des gesetzlichen Betreuers/ des Bevollmächtigten	36
8.8	Gerichtliche Eilentscheidungen	37
9	Freiheitsentziehende Maßnahmen im häuslichen Bereich	38
9.1	Keine Genehmigung erforderlich	38
9.2	Betreuerbestellung oder Vorsorgevollmacht	39
10	Patientenverfügungen	41
10.1	Vorausverfügung für den Fall der Entscheidungs- unfähigkeit	41
10.2	Gesetzliche Regelung im Überblick	41
10.3	Empfehlungen für eine Patientenverfügung	42
10.4	Umsetzung einer Patientenverfügung	43
10.5	Patientenverfügungen in Notfallsituationen	48
10.6	Pflegeverfügung	49

11 Sterbehilfe und Sterbebegleitung	50
11.1 Definitionen der Sterbehilfe	50
11.2 Palliative Care	51
11.3 Ethische Aspekte	55
11.4 Gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklungen und Auswirkungen auf das Gesundheitssystem ...	60
12 Das Wichtigste für den Arzt kurzgefasst	62
13 Beratung zu vorsorgenden Verfügungen	63
13.1 Beratung ist wichtig	63
13.2 Warum Beratung durch den Arzt?	63
13.3 Ziel der Beratung	64
13.4 Wichtige Fragen in der Beratung	65
13.5 Stichpunkte zur Technik der Gesprächsführung ...	66
13.6 Wichtige Hinweise	66
13.7 Checkliste für die anzusprechenden Punkte	67
13.8 Praktische Hinweise zur Beratung	68
13.9 Advance care planning	69

Anhang _____

Gesetzestexte	73
----------------------------	----

Literatur	81
------------------------	----

Musterschreiben	83
------------------------------	----

Vorwort

Mit zunehmender Lebenserwartung nimmt der Anteil älterer Patienten in Praxis und Klinik stark zu. Damit ist auch die wachsende Zahl von Patienten verbunden, die z. B. im Rahmen einer Demenz oder eines Schlaganfalls nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen sowie ihre häuslichen Aufgaben und ihre Pflichten selbst zu erledigen. Eine Information über die bestehende Krankheit, ein Gespräch über notwendige diagnostische und therapeutische Maßnahmen stellen häufig ein kaum lösbares Problem dar. Wenn Ärzte unter Zeitdruck Entscheidungen herbeiführen müssen, sind Konflikte häufig unvermeidbar.

Der behandelnde Arzt benötigt jedoch, außer in Notfällen, eine rechtsverbindliche Einwilligung des Patienten. In einer solchen Situation muss eine dritte Person mit Rechtsbefugnis stellvertretend für den Patienten zusammen mit dem Arzt die erforderlichen Therapieentscheidungen treffen. Was kann und muss aus ärztlicher Sicht unternommen werden, damit ein solcher Ansprechpartner und rechtlicher Vertreter zur Verfügung steht?

Unser Ratgeber stellt die Rechtslage knapp und bündig dar. Es werden Mittel und Wege aufgezeigt, wie der Arzt in der Klinik ebenso wie in der hausärztlichen Praxis mit „einwilligungsunfähigen“ Patienten umgehen kann. Die hierfür zur Verfügung stehenden rechtlichen Schritte werden aufgezeigt. Damit der Arzt nicht unnötig viel Zeit durch Kontakte mit Ämtern und Gerichten verliert, wurden für die verschiedenen Situationen praktische Formularschreiben entwickelt, die in wenigen Minuten ausgefüllt und abgeschickt werden können.

Wie können Patienten beraten werden, die den Arzt auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht ansprechen? Was ist bei einer solchen Beratung zu beachten? Welche Bedeutung und welche Konsequenzen haben Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen in der praktischen Arbeit des Arztes? Wie ist die Rechtslage seit der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung zum 1. September 2009? Hier werden aktuelle Fragen der Sterbebegleitung und Sterbehilfe aus rechtlicher, medizinischer und ethischer Sicht dargestellt und in diesem Zusammenhang auf die zunehmende Bedeutung von Palliative Care hingewiesen.

Neben verschiedenen Musterschreiben an Gerichte enthält der Ratgeber auch Mustertexte für Patientenverfügungen, Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie im Anhang einschlägige Gesetzestexte und Literaturhinweise.

Wir hoffen, dass unser Ratgeber Ärzten den Umgang mit dem Betreuungsrecht in der täglichen Praxis erleichtert und sie bei Beratungen der Patienten zu vorsorgenden Verfügungen unterstützt. Darüber hinaus können sich auch andere Berufsgruppen in Klinik und Praxis mit Hilfe des Ratgebers über betreuungsrechtliche Fragen und vorsorgende Verfügungen informieren. Dadurch könnte es zu einem besseren Verständnis für und zwischen den einzelnen Berufsgruppen kommen. Schließlich möchten wir einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der beteiligten Disziplinen Medizin, Recht und Ethik leisten.

Esslingen, Januar 2015

Ernst Bühler

Rita Kren

Konrad Stolz

1 **Ärztlicher Heilauftrag und Selbstbestimmungsrecht des Patienten**

Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist in der deutschen Rechtsordnung allgemein anerkannt. Im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes kann jeder Patient auf Grund seiner Menschenwürde und seines Persönlichkeitsrechts über seinen Körper und das, was mit ihm geschieht, frei bestimmen.¹

Nach der ständigen Rechtsprechung schon des Reichsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs² stellt jede Art von Heilbehandlung, die in die körperliche Integrität eingreift oder das Befinden auch nur vorübergehend beeinträchtigt, eine tatbestandsmäßige Körperverletzung dar, und zwar unabhängig davon, ob die Behandlung erfolgreich oder missglückt, kunstgerecht oder fehlerhaft war. Erst durch die rechtswirksame Einwilligung des Patienten oder eines gesetzlichen oder gewillkürten Stellvertreters (Betreuer oder Bevollmächtigter) wird der Eingriff in die körperliche Integrität gerechtfertigt.

Zivilrechtlich gesehen verletzt eigenmächtiges Handeln des Arztes, also eine Behandlung ohne Einwilligung, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, das als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anzusehen ist.

Die Rechtsprechung gibt dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten (*voluntas aegroti*) Vorrang vor dem standesethisch begründeten Heilauftrag des Arztes (*salus aegroti*). So führt der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 13.09.1994 (BGHSt 11, 111 (113)) aus: „Das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit fordert Berücksichtigung auch bei einem Menschen, der es ablehnt, seine körperliche Unversehrtheit selbst dann preiszugeben, wenn er dadurch von einem lebensgefährlichen Leiden befreit wird. Niemand darf sich zum Richter in der Frage aufwerfen, unter welchen Umständen ein anderer vernünftigerweise bereit sein sollte, seine körperliche Unversehrtheit zu opfern, um dadurch wieder gesund zu werden. Diese Richtlinie ist auch für den Arzt verbindlich.“

Selbstbestimmungsrecht vor ärztlichem Heilauftrag

¹ BGHZ 29, 176 (181)

² Seit RGSt 25, 375, 378; BGHSt 12, 379; 29, 33; 29, 176, 179

Recht auf umfassende Aufklärung

Zwar ist es sein vornehmstes Recht und seine wesentlichste Pflicht, den kranken Menschen nach Möglichkeit von seinem Leiden zu befreien. Dieses Recht und diese Pflicht finden aber in dem grundsätzlich freien Selbstbestimmungsrecht des Menschen über seinen Körper ihre Grenze.“ Nach §§ 630 d, e BGB ist der Arzt verpflichtet, vor der Durchführung einer medizinischen Maßnahme die Einwilligung des Patienten einzuholen, nachdem er ihn über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt hat. Mit Recht verlangen Patienten häufig eine umfassende Aufklärung über ihr Leiden, die vorgeschlagene Therapie oder Alternativen. Ein solches Patientenverhalten wird oft als Ausdruck mangelnden Vertrauens oder als unangemessene Einmischung in die Behandlungsfreiheit interpretiert. Meist ist der Patient mit einer schweren Erkrankung von vornherein in einer schwachen Position. Er ist in Not, nicht selten in Panik und sein inneres Gleichgewicht ist gestört. Den Arzt mit seinem Fachwissen empfindet er häufig als übermächtig. In einer solchen Situation ist es wichtig, dass sich der Arzt dieses „Machtgefälles“ bewusst wird und dem Selbstbestimmungsrecht seines Patienten die gebührende Achtung entgegenbringt. Andererseits ist es für den Patienten oft schwer, von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Dieses setzt voraus, dass der Patient bereit ist, sich ausreichend zu informieren und Verantwortung für sich, sein Leben und seine Gesundheit zu übernehmen. Mancher kranke Mensch würde sich stattdessen lieber „fallen lassen“ und seinem Arzt blind vertrauen. Dieser Patient hat die Möglichkeit, auf eine umfassende Aufklärung zu verzichten. Er kann dies bewusst für sich so entscheiden, nicht jedoch der Arzt für ihn. Im Rahmen einer gegebenen Einwilligung hat der Arzt den Auftrag zu heilen und Leben zu erhalten. Insoweit kann er sich auf seine ärztliche Handlungsfreiheit berufen. Niemand – auch der Patient nicht – darf ihm vorschreiben, anders als nach den Regeln der anerkannten ärztlichen Kunst zu behandeln.

Verzicht auf Aufklärung

ärztliche Handlungsfreiheit

Notfall

In Notfallsituationen darf und muss natürlich zur Lebensrettung sofort ärztlich behandelt werden, auch ohne vorherige Aufklärung und Einwilligung des Patienten.

2 Einwilligungsfähigkeit des Patienten

2.1 Definition für Einwilligungsfähigkeit

Voraussetzung für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten ist die vorhandene Einwilligungsfähigkeit des Patienten. Im juristischen Sinn handelt es sich dabei um die Fähigkeit, wirksam in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen; dies setzt jedoch voraus, dass Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme – nach entsprechender ärztlicher Aufklärung – vom Patienten erfasst werden können, um den Willen hiernach zu bestimmen. Volle Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich. Einwilligungsfähigkeit wird manchmal auch als Einsichts- und Steuerungsfähigkeit oder als Entscheidungsfähigkeit – bezogen auf ärztliche Maßnahmen – bezeichnet. Ist ein Patient noch einwilligungsfähig, muss seine Entscheidung akzeptiert werden, auch wenn sie dem ärztlichen Rat nicht entspricht.

Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit

2.2 Kriterien für Einwilligungsunfähigkeit

Ob nun ein Patient noch über die erforderliche Einwilligungsfähigkeit verfügt, ist in der Praxis manchmal schwer zu beurteilen. Als Kriterien, nach denen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit begründet sind, werden von psychiatrischer Seite (Rudolf et al. 1994, S. 68) genannt:

Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit

- » Wenn ein Patient sich so verhält, als könne er eine Wahlmöglichkeit nicht nutzen, also z. B. bei katatonem und depressivem Stupor, bei psychotischer Ambivalenz, katatoner oder auch manischer Erregung, bei schweren Zwangszuständen oder bei demenziellem Antriebsverlust bzw. Mutismus oder agitierter Unruhe;
- » wenn der Patient die gegebene Information nicht wirklich versteht, also sie etwa nicht richtig wiedergeben kann, z. B. bei erheblicher geistiger Behinderung oder besonders im Rahmen demenzieller Zustände, bei Störungen der Orientierung, der Auffassung und der Aufmerksamkeit, auch der Merkfähigkeit;
- » wenn der Patient verstandene Informationen für realitätsbezogene, vernünftige und angemessene Entscheidungen nicht zu nutzen ver-